

Selbsthilfe*

Quote

- (1) Der [Besitzer](#) darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.
- (2) Wird eine bewegliche Sache dem [Besitzer](#) mittels verbotener Eigenmacht weggenommen, so darf er sie dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter mit Gewalt wieder abnehmen.
- (3) Wird dem [Besitzer](#) eines Grundstücks der [Besitz](#) durch [verbotene Eigenmacht](#) entzogen, so darf er sofort nach der Entziehung sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters wieder bemächtigen.
- (4) Die gleichen Rechte stehen dem [Besitzer](#) gegen denjenigen zu, welcher nach § 858 Abs. 2 die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen muss.

Allgemeines

§ 859 [BGB](#) gilt bei [Besitzentziehung](#) und [Besitzstörung](#) durch [verbotene Eigenmacht](#). Die Rechtsausübung orientiert sich an den Maßstäben von Treu und Glauben. Dies bedeutet, dass eine [Sicherheitskraft](#) von der Selbsthilfe gebrauch machen darf, wenn ein [Angriff](#) nach allgemeiner Lebenserfahrung als rechtswidrig zu beurteilen war. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen oder einer Überschreiten der Erforderlichkeit und der Zeitgrenzen, ist die verteidigende Handlung nicht durch § 859 [BGB](#) gedeckt. Die Verteidigung ist zeitlich durch den [Angriff](#) begrenzt. Das bedeutet, vor oder nach dem [Angriff](#) kann vom Recht der Selbsthilfe kein Gebrauch gemacht werden. *Erforderlich* ist diejenige Verteidigung, die auf Grund eines objektiven Urteils geeignet erscheint, den [Angriff](#) zu beenden, und dabei unter den gleichermaßen geeigneten Mitteln dasjenige ist, das den geringsten Verlust beim Angreifer bedingt.

[Besitzwehr](#)

Bei beweglichen Sachen und Grundstücken ist die Verteidigung des bestehenden Besitzes durch Verhinderung der Entziehung/Störung von § 859 [BGB](#) gedeckt. Die Verteidigung darf nicht über das erforderliche Maß hinaus gehen. Anhand eines objektiven Dritten, das heißt aus der Perspektive eines Unbeteiligten wird ermittelt, ob die vorgenommene Handlung der [Sicherheitskraft](#) zumutbar gewesen ist.

[Besitzkehr](#)

Die [Besitzkehr](#) bezeichnet die Wiederabnahme einer gestohlene Sache vom Täter. [Besitzkehr](#) ist zulässig, wenn der Entziehende auf frischer Tat ertappt wird. Das heißt die Gegenmaßnahmen müssen unmittelbar nach der Tat erfolgen. Eine Verfolgung auf frischer Tat ist erlaubt. Die Verfolgung darf bis in die Wohnung des Täters gehen. Ihre (ununterbrochene) Dauer ist unbegrenzt.